

2. Nachtragsatzung

zur Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Reher

(Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, des Art. II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24. November 1998 und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **12. Dezember 2019** folgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 10 ändert sich wie folgt:

§ 10

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (5) Die **Benutzungsgebühr B1** wird nach der Menge des Klärschlammes berechnet, welcher aus den Kleinkläranlagen im Rahmen der Regelabfuhr abgefahren wird.

Die **Benutzungsgebühr B1** beträgt je angefangenen m³ Klärschlamm **84,30 Euro.**

Die **Benutzungsgebühr B2** für eine Sonderabfuhr beträgt pro Abfuhr **34,50 Euro.**

Für außerhalb der Regelabfuhr durchgeführte Sonderabholungen werden Gebühren in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten festgesetzt (**Benutzungsgebühr B3**).

- (6) Die **Benutzungsgebühr C1** wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, welches aus den abflusslosen Gruben abgefahren wird.

Die **Benutzungsgebühr C1** beträgt je angefangenen m³ Klärschlamm **84,30 Euro.**

Die **Benutzungsgebühr C2** für eine Sonderabfuhr beträgt pro Abfuhr **34,50 Euro.**

Für außerhalb der Regelabfuhr durchgeführte Sonderabholungen werden Gebühren in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten festgesetzt (**Benutzungsgebühr C3**).

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Reher, den 12. Dezember 2019

gez. Huuck

(Huuck)
Bürgermeister